

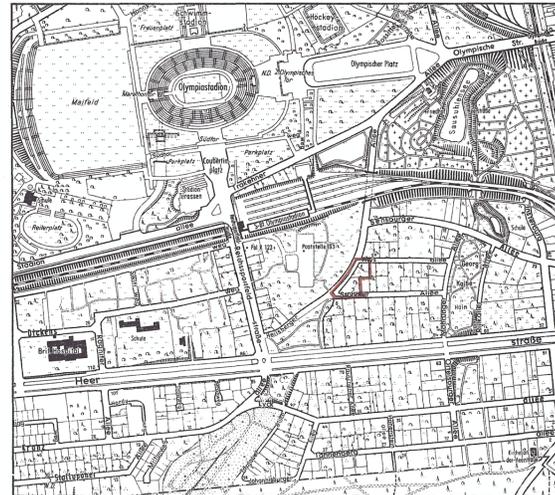
Abzeichnung Bebauungsplan VII-149

für die Grundstücke

Stuhmer Allee 7,

Heilsberger Allee 18/24 und Arysallee 6
im Bezirk Charlottenburg

Übersichtskarte 1: 10 000



Maßstab 1: 1000

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau-NVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Sonstige Festsetzungen:

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Offene Bauweise

Baugrenze

§ 23 der Bau-NVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude

Geschoßzahl

Mauer

Zaun, Hecke

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Geländehöhe, Straßenhöhe

IV

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 10. Mai 1968

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Hartlieb

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Grigers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 21. Juni 1968 erhalten
und wurde in der Zeit vom 16. Juli 1968 bis 15. Aug. 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 19. August 1968

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
in Verbindung mit § 4. Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 23. September 1968

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Bebauungstiefe beträgt 20 m, gerechnet von den straßenseitigen Baugrenzen an. Eine Überschreitung kann unbeschadet der bauaufsichtlichen Abstandsvorschriften bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Genehmigung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin 10 (Chba.), den 17. DEZ 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Wiedreit

Obervermessungsrat

